



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG über die Erhebung einer GEBRAUCHSABGABE

Für den über den widmungsgemäßen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025, LGBl. 49/2024, wie folgt eingehoben:

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabentarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchstsätzen wird für die Gebrauchsart des Tarifes 2. (Schanigärten) keine Anpassung vorgenommen.

Es gilt der mit 01. Jänner 2017 festgesetzte Betrag in der Höhe von € 14,00, je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und je begunnenem Monat.

Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.



Der Bürgermeister

Ing. Alfred Babinsky

Angeschlagen am: 12. DEZ. 2024

Abgenommen am: